

## **FAQ Infrastrukturförderabgabe – häufig gestellte Fragen**

### Inhalt

1. Allgemeine Informationen zur Infrastrukturförderabgabe .....	2
1.1. Was ist die Infrastrukturförderabgabe? .....	2
1.2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer? .....	2
1.3. Wofür wird die Infrastrukturförderabgabe verwendet? .....	2
1.4. Was ist ein Beherbergungsbetrieb? .....	2
1.5. Wer ist steuerpflichtig? .....	2
1.6. Wie hoch ist die Infrastrukturförderabgabe? .....	2
1.7. Wie lange wird die Infrastrukturförderabgabe erhoben? .....	2
1.8. Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage? .....	2
1.9. Ist die Gebühr, die Buchungsportale erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen? .....	3
1.10. Welche Beherbergungen sind ausgenommen, weil sie der Grundbefriedigung des ebensbedarfes dienen? .....	3
2. Informationen insbesondere für Gäste .....	3
2.1. Werden Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteuert? .....	3
2.2. Sind Schwerbehinderte von der Infrastrukturförderabgabe befreit? .....	3
2.3. Müssen Bergisch Gladbacher Bürger auch die Infrastrukturförderabgabe bezahlen? .....	3
2.4. Werden auch Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen erfolgen, besteuert? .....	3
2.5. Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt? .....	4
3.1. Sind Stornierungen steuerpflichtig? .....	4
3.2. Fällt bei Nichtanreise des Gastes die Infrastrukturförderabgabe an? .....	4
3.3. Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreiber? .....	4
3.3.1. Beginn und Ende des Beherbergungsbetriebes melden .....	4
3.3.2. Einzug der Infrastrukturförderabgabe vom Gast .....	4
3.3.3. Steueranmeldung bei der Stadt Bergisch Gladbach einreichen .....	5
3.3.4. Infrastrukturförderabgabe an die Stadtkasse entrichten .....	5
3.4. Auf welchem Übermittlungsweg kann die Steueranmeldung eingereicht werden? .....	5
3.5. In welchem Quartal muss die Infrastrukturförderabgabe angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Quartalswechsel beherbergt wurde? .....	5
3.6. Wie lange und welche Belege sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren? .....	5
3.7. Pflichten bei einer steuerlichen Prüfung .....	5
3.8. Welche Übergangsregelung gibt es und für welchen Zeitraum gilt sie? .....	5
4. Ansprechpartnerin/Kontakt .....	6

# 1. Allgemeine Informationen zur Infrastrukturförderabgabe

## 1.1. Was ist die Infrastrukturförderabgabe?

Die Infrastrukturförderabgabe ist eine örtliche Aufwandsteuer, mit der der Aufwand eines Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in einem entsprechenden Betrieb besteuert wird.

## 1.2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer?

Rechtsgrundlage ist die „Satzung über die Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe (Beherbergungssteuer) in der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.3. Wofür wird die Infrastrukturförderabgabe verwendet?

Die Infrastrukturförderabgabe ist als Aufwandsteuer allgemeines Deckungsmittel des städtischen Haushaltes und unterliegt somit keinem bestimmten Verwendungszweck. Die städtische Infrastruktur und auch weitere städtische Leistungen werden nicht nur von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bergisch Gladbach, sondern auch von Übernachtungsgästen genutzt, unabhängig vom Übernachtungszweck.

## 1.4. Was ist ein Beherbergungsbetrieb?

Als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung gilt jeder Betrieb, der Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Darunter fallen unter anderem: Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Einrichtungen. Wohnmobilstellplätze und Campingplätze zählen als Beherbergungsbetrieb, insofern dort gesonderte Sanitäreinrichtungen angeboten werden.

Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch für kurzfristige Vermietungen angeboten, gilt dies ebenfalls als Beherbergungsbetrieb im Sinne der Satzung.

## 1.5. Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Beherbergungsgast, welcher die Beherbergungsmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Die Betreiberin bzw. der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige. Sie bzw. er hat die Steuer vom Gast einzuziehen und anschließend auf der Grundlage einer Steueranmeldung an die Stadt Bergisch Gladbach abzuführen.

## 1.6. Wie hoch ist die Infrastrukturförderabgabe?

Die Infrastrukturförderabgabe beträgt 5 Prozent des Beherbergungsentgeltes einschließlich Umsatzsteuer.

## 1.7. Wie lange wird die Infrastrukturförderabgabe erhoben?

Bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb wird die Abgabe längstens für 6 Monate erhoben. Nach § 29 Bundesmeldegesetz unterliegen Personen, die länger als 6 Monate in einem Beherbergungsbetrieb beherbergt werden, der Meldepflicht.

## 1.8. Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und untrennbar mit der Übernachtungsleistung verbunden sind, zählen zum Beherbergungsentgelt dazu (z. B. Reinigungsleistungen, Bettwäsche, Kosten für Strom oder Wasser).

Zusatzleistung, die wahlweise dazu gebucht werden können, unterliegen nicht der Besteuerung (z. B. Frühstück, Parkplatz, WLAN-Nutzung, Schwimmbad etc.).

### 1.9. Ist die Gebühr, die Buchungsportale erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Satzung zur Infrastrukturförderabgabe ist das vom Gast zu zahlende Beherbergungsentgelt zu Grunde zu legen.

Zahlt der Gast das Beherbergungsentgelt direkt an das Buchungsportal, so ist der Betrag abzüglich einer ev. zu entrichtenden Gebühr die Bemessungsgrundlage für die Infrastrukturförderabgabe.

Zahlt der Gast direkt an den Beherbergungsbetreiber, so bildet dieser Betrag die Bemessungsgrundlage. Die Vermittlungsgebühr, die vom Betreiber an das Buchungsportal gezahlt wird, ist Teil der Bemessungsgrundlage für die Infrastrukturförderabgabe.

### 1.10. Welche Beherbergungen sind ausgenommen, weil sie der Grundbefriedigung des Lebensbedarfes dienen?

Die Unterbringung von Obdachlosen und Asylsuchenden dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit und unterliegt nicht der Besteuerung.

Wenn der Beherbergungsaufwand dadurch entsteht, dass die Wohnung unbewohnbar ist, dient er der Grundbefriedigung des Lebensbedarfs und unterliegt nicht der Besteuerung (z. B. wegen Brand, Wasserschaden, Umbauarbeiten).

Erforderlich ist eine Erklärung des Gastes, dass die Beherbergung wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung erfolgt. Entsprechende Nachweise sind der Erklärung hinzuzufügen.

## 2. Informationen insbesondere für Gäste

### 2.1. Werden Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteuert?

Ja. Die Satzung zur Infrastrukturförderabgabe vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung enthält keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Übernachtungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beherbergungssteuer zu befreien wären.

### 2.2. Sind Schwerbehinderte von der Infrastrukturförderabgabe befreit?

Nein. Die Infrastrukturförderabgabesatzung vom 10.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung enthält keine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre.

Der Beherbergungsaufwand für eine Begleitperson eines Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist nicht steuerbar, solange die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, da diese Notwendigkeit keinen über den normalen Lebensbedarf hinausgehenden Aufwand darstellt.

### 2.3. Müssen Bergisch Gladbacher Bürger auch die Infrastrukturförderabgabe bezahlen?

Jeder Gast, der nicht belegen kann, dass er einem Befreiungstatbestand unterliegt, muss die Infrastrukturförderabgabe bezahlen.

### 2.4. Werden auch Übernachtungen, die aus beruflichen Gründen erfolgen, besteuert?

Auch für Übernachtungen, die für eine berufliche oder dienstliche Tätigkeit des Gastes zwingend erforderlich sind, ist die Infrastrukturförderabgabe zu zahlen.

### 2.5. Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

Das für mitreisende Tiere gesondert in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Infrastrukturförderabgabe. Es ist als unmittelbar der Beherbergung dienende Leistung anzusehen.

### 2.6. Können Beherbergungsgäste bei der Stadt Bergisch Gladbach die Erstattung der Infrastrukturförderabgabe beantragen?

Auf Antrag erhält derjenige die Infrastrukturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bergisch Gladbach entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Infrastrukturförderabgabe unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des nächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10 Euro (§ 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nord-rhein-Westfalen) überschritten wird.

## 3. Informationen insbesondere für Beherbergungsbetriebe

### 3.1. Sind Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Nur wenn eine Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt tatsächlich bereitgestellt wird, entsteht eine Steuerpflicht. Im Fall einer kostenpflichtigen Stornierung ist die Stornierungsgebühr nicht als Beherbergungsentgelt anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass es sich ausdrücklich um Stornierungsgebühren /-kosten handelt.

### 3.2. Fällt bei Nichtanreise des Gastes die Infrastrukturförderabgabe an?

Bei Nichterscheinen der Beherbergungsgäste unterliegt - anders als bei ordnungsgemäßen Stornierungen - das vom Beherbergungsgast entrichtete Entgelt der Infrastrukturförderabgabe. In diesen Fällen wurde die Beherbergungsleistung gebucht und der Beherbergungsbetrieb hat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Gast das Zimmer bereitgehalten. Bei den sogenannten „No-Shows“ kommt es daher nicht darauf an, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wurde, denn es bestand weiterhin die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in dem betroffenen Beherbergungsbetrieb.

Das Vorstehende gilt ebenfalls für nicht rechtzeitige Stornierungen. Sollte im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Stornierung der Gast zur Zahlung eines Anteils am Übernachtungspreis verpflichtet sein, fällt die Infrastrukturförderabgabe auf diesen Teilbetrag an.

### 3.3. Welche Pflichten bestehen für Beherbergungsbetreiber?

#### 3.3.1. Beginn und Ende des Beherbergungsbetriebes melden

Die Beherbergungsbetreiberin bzw. der Beherbergungsbetreiber ist verpflichtet, den Beginn und das Ende, den Wechsel der Betreiberin bzw. des Betreibers und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes anzuzeigen. Dafür ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

#### 3.3.2. Einzug der Infrastrukturförderabgabe vom Gast

Wer innerhalb des Gebietes der Stadt Bergisch Gladbach einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist gemäß §§ 4 und 6 der Infrastrukturförderabgabesatzung vom 10.12.2024 in der jeweils aktuellen Fassung verpflichtet, von den beherbergten Gästen die Infrastrukturförderabgabe einzuziehen.

### 3.3.3. Steueranmeldung bei der Stadt Bergisch Gladbach einreichen

Die Anmeldung der Infrastrukturförderabgabe muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen und ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Bergisch Gladbach, Abteilung Kommunalsteuern, einzureichen.  
(15. Januar, 15. April, 15. Juni, 15. Oktober)

Eine Steueranmeldung ist auch dann einzureichen, wenn in einem Quartal keine Gäste beherbergt wurden (sogenannte „Nullmeldung“).

In der Steueranmeldung sind die Gesamtzahl der Übernachtungen anzugeben (Anzahl der Nächte x Anzahl der Personen).

### 3.3.4. Infrastrukturförderabgabe an die Stadtkasse entrichten

Die für die Steueranmeldung von der Beherbergungsbetreiberin bzw. von dem Beherbergungsbetreiber selbst ausgerechnete Infrastrukturförderabgabe ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens an die Stadtkasse der Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. (30. Januar, 30. April, 30. Juni, 30. Oktober)

Ein schriftlicher Steuerbescheid ergeht nur, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

Damit Zahlungstermine nicht verpasst werden, empfehlen wir die Beträge durch die Stadtkasse abbuchen zu lassen (SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren). Vordrucke finden Sie hier: [Zahlungsverkehr – Stadt Bergisch Gladbach](#)

### 3.4. Auf welchem Übermittlungsweg kann die Steueranmeldung eingereicht werden?

Bislang existiert kein elektronisches Übermittlungsverfahren für die Übermittlung der Steueranmeldung. Die unterschriebene Steueranmeldung kann auf dem Postweg, als Fax oder als pdf-Anhang einer E-Mail gesendet werden.

### 3.5. In welchem Quartal muss die Infrastrukturförderabgabe angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Quartalswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergung. Bei der Steueranmeldung sind daher die Steuereinnahmen für die im Anmeldezeitraum angereisten Gäste zu berücksichtigen.

### 3.6. Wie lange und welche Belege sind vom Beherbergungsbetrieb aufzubewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument entstanden ist. Sämtliche Unterlagen zur Infrastrukturförderabgabe sind vom Beherbergungsbetreiber gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) acht Jahre aufzubewahren. Eine digitalisierte Form ist zulässig.

### 3.7. Pflichten bei einer steuerlichen Prüfung

Die bzw. der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet zur Überprüfung der Angaben in einer Steueranmeldung, steuerrelevante Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vorzulegen.  
Die Nachweise sind nur auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

### 3.8. Welche Übergangsregelung gibt es und für welchen Zeitraum gilt sie?

Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten der Satzung verbindlich gebucht wurden, aber erst nach dem 31.12.2024 stattfinden, unterliegen nicht der Besteuerung. Dazu ist der verbindliche Abschluss eines konkreten Beherbergungsvertrages erforderlich.  
Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Die Belege zu diesen Buchungsvorgängen

sind aufzubewahren und den Steueranmeldungen für das erste bzw. zweite Quartal 2025 unaufgefordert beizufügen. Unverbindliche Reservierungen genügen nicht. Die Regelung ist anwendbar für Übernachtungen, die im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.06.2025 (1. und 2. Quartal 2025) stattfinden.

#### 4. Ansprechpartnerin/Kontakt

Bei Fragen zur Infrastrukturförderabgabe steht Ihnen die Abteilung Kommunalsteuern unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

**Postanschrift:**

Stadt Bergisch Gladbach  
FB2 – Finanzen  
Kommunalsteuern  
Hauptstraße 192  
1465 Bergisch Gladbach

**Telefon:** 02202 / 14-1401

**Fax:** 02202 / 14-2666

**E-Mail:** [steuer@stadt-gl.de](mailto:steuer@stadt-gl.de)

**Erreichbarkeit:** Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung